



Zentrausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



04. Feber 2021

ZA – INFO

COVID-19 Infektionen – Meldung der Berufskrankheit an den zuständigen Unfallversicherungsträger

COVID-19 Infektionen sind eine Infektionskrankheit und im Sinne der Unfallversicherung als **Berufskrankheit** einzustufen.

Liegt ein **positiver Labortest auf COVID-19** (SARS-CoV-2) vor und ist der Verdacht auf einen **beruflichen Zusammenhang** gegeben, besteht eine **Meldepflicht** an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Sollte die Anerkennung als Berufskrankheit seitens des jeweiligen Unfallversicherungsträgers erfolgen, kann das unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten für Heilbehandlungen etc. führen.

Die Feststellung über die Anerkennung als Berufskrankheit und etwaige Entschädigungen obliegt dem Versicherungsgremium der AUVA bzw. der BVAEB.

Die Meldung hat grundsätzlich innerhalb von 5 Tagen nach Erkrankung und positivem Testergebnis vom behandelnden Arzt bzw. dem Dienstgeber (Schulleiter) mittels Formular zu erfolgen.

Kolleginnen und Kollegen, deren Infektion mit dem Coronavirus bereits längere Zeit zurückliegt, können dies auch noch im Nachhinein über die Schulleitung an den jeweiligen Unfallversicherungsträger melden.

ÖGK-versicherte KollegInnen → Meldung an die **AUVA**

BAVEB-versicherte KollegInnen → Meldung an die **BVAEB**
(inklusive Fragebogen für Berufskrankheiten /Unfallmeldung)

Die jeweiligen Formulare finden Sie im Anhang!

Mit kollegialen Grüßen und bleiben Sie gesund!

LABg. Stefan Sandrieser

Vorsitzender ZA